

Nachtrag Nr. 2
zu dem
Ingenieurvertrag über Planungsleistungen
der Technischen Ausrüstung (TGA) vom 14.04.2014
(Auftragsnummer CCH16 – VE 736)

zwischen

der CCH Immobilien GmbH & Co. KG
Überseeallee 1, 20457 Hamburg

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r (AG)** genannt –

und

RMN Ingenieure GmbH
Johannisbollwerk 6-8, 20459 Hamburg

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r (AN)** genannt -

Die Parteien haben am 14.04.2014 einen Ingenieurvertrag für Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung für die Revitalisierung des CCH in Hamburg abgeschlossen (TGA Vertrag).

Im Rahmen der Leistungen der Stufe 1 des TGA Vertrages hat der AN zusätzliche Leistungen erbracht, über die nachfolgender Nachtrag 2 geschlossen wird:

1. Planungsleistungen außerhalb des Gebäudes

Der AN hat Planungsleistungen insbesondere der KGR 200 (Leitungsumverlegung) für die Bereiche Tiergartenstraße (Bereich B), Dag-Hammarskjöld-Platz (Bereich D) sowie die Mar-seiller Straße (Bereich E) erbracht. Diese Leistungen werden mit einer

Pauschalsumme von	25.000,00 Euro
zzgl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19%	4.750,00 Euro
Auftragssumme	<u>29.750,00Euro</u>

vergütet.

2. Planungsleistungen Küche Halle H

Im Bereich der Hall H hat der AN eine dezentrale Küche geplant. Diese Leistungen werden mit einer

Pauschalsumme von	30.000,00 Euro
zzgl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19%	5.700,00 Euro
Auftragssumme	<u>35.700,00 Euro</u>

3. Umplanung Tiefgarage Einfahrt von Tiergartenstraße

Der AN hat, nachdem er Leistungen zur Garagenzufahrt über das Vorfahrtsbauwerk erbracht hat, weitere Planungsleistungen für eine Gargenzufahrt über die Tiergartenstraße erbracht, die mit einer

Pauschalsumme von	21.000,00 Euro
zzgl. Umsatzsteuer von z. Zt. 19%	3.990,00 Euro
Auftragssumme	<u>24.990,00 Euro</u>

vergütet werden.

4. Sonstiges

Soweit nicht ausdrücklich in diesem Nachtrag geändert, behalten sämtliche Bestimmungen des TGA Vertrages unverändert ihre Gültigkeit.

Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

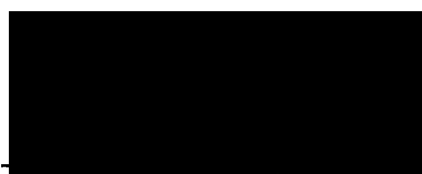
Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Nachtrages. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

Hamburg, den 15.12.14

Hamburg, den 19.12.14



Auftraggeber



Auftragnehmer